



Merkblatt für das Rechtskraftbescheinigungsgesuch

Ist ein Entscheid des Kantonsgerichts rechtskräftig, kann ein Gesuch um Rechtskraftbescheinigung gestellt werden. Eine Rechtskraftbescheinigung wird in der Regel benötigt, wenn der Entscheid bei einer Behörde eingereicht werden muss.

Dem Gesuch ist immer der Original-Entscheid beizulegen. Er wird der ersuchenden Partei mit dem angebrachten Rechtskraft-Stempel retourniert. Wird die Rechtskraftbescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Entscheids verlangt, so erfolgt sie kostenlos. Danach wird eine Kanzleigebühr von CHF 30.00 erhoben (§ 32 Abs. 1 lit. c KoV OG).

Ist kein Original-Entscheid mehr vorhanden, so kann die Partei eines sie betreffenden Verfahrens eine beglaubigte Kopie des kantonsgerichtlichen Entscheids verlangen (Kopie des Ausweises [ID, Pass] beilegen; Rechtsnachfolger/innen von verstorbenen Parteien reichen neben der Ausweiskopie einen Erb- oder Totenschein ein). Eine beglaubigte Kopie ist gleichwertig mit dem Original-Entscheid. Für die Beglaubigung wird eine Kanzleigebühr von CHF 15.00 sowie CHF 2.00 pro kopierte Seite (CHF 1.00 ab Seite 6) verlangt (§ 32 Abs. 1 lit. g KoV OG). Auf die beglaubigte Kopie kann auf Verlangen ebenfalls eine Rechtskraftbescheinigung angebracht werden.

Rechtskraftbescheinigungen werden in der Regel einmal wöchentlich erstellt und können per Post oder – während der Öffnungszeiten des Gerichts – durch persönliche Abgabe des Gesuchs zusammen mit dem Original-Entscheid am Empfang des Gerichtsgebäudes verlangt werden.

Muss der rechtskräftige Entscheid des Kantonsgerichts im Ausland anerkannt oder vollstreckt werden, so ist in der Regel zusätzlich zum Rechtskraft-Stempel eine Apostille bzw. eine Überbeglaubigung erforderlich. Diese ist direkt bei der Staatskanzlei Zug einzuholen ([Legalisationen - Beglaubigung und Apostille — Kanton Zug \(zg.ch\)](https://www.zg.ch/legalisations)).

Zug, November 2021